

## Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die private Pkw-Nutzung von Gesellschafter-Geschäftsführern zählt zu den Themen, die aufgrund vielfältiger Gestaltungsfragen immer wieder im Fokus der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung stehen. Aufgrund aktuell durch den BFH in mehreren Entscheidungen klargestellter Aspekte haben wir die private Pkw-Nutzung daher in den Brennpunkt dieser PKF Nachrichten gestellt und für Sie zu beachtende Rahmenbedingungen ab S. 2 erläutert.

Insbesondere für Gesellschafter-Geschäftsführer bedeutsam sind auch unsere Hinweise zur steuerlichen Behandlung des Verzichts auf den sog. „Future-Service“ bei bestehenden Pensionszusagen (S. 3). Nicht zuletzt wegen möglicher Haftungsgefahren ist für Geschäftsführer oder andere Leitungsorgane zudem der Beitrag über die Pflichten im Zusammenhang mit Compliance-Management-Systemen von besonderer Tragweite. Unsere Analyse in der Rubrik Betriebswirtschaft verdeutlicht aber auch, dass insoweit nicht nur Pflichten erfüllt werden müssen, sondern Chancen genutzt werden können: Lesen Sie mehr ab S. 7, wie diese letztlich ggf. in eine Steigerung des Unternehmenswerts münden.

Mit Art. 3 des BilMoG wurde die für Bilanzierungsfragen besonders wichtige Kernvorschrift des § 5 Abs. 1 EStG in weiten Teilen neu gefasst. Insbesondere ist die sog. umgekehrte Maßgeblichkeit entfallen. Unter der Rubrik Rechnungslegung stellen wir Ihnen das Einzelheiten regelnde BMF-Schreiben vom 12.3.2010 näher vor. Da diese Regelungen bereits für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden sind, ist eine zeitnahe Berücksichtigung in Ihrem Rechnungswesen unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

## Brennpunkt

- Pkw-Privatnutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer

## Steuern

### Steuern im Unternehmen

- Abschreibung von Gebäuden nach Einlage ins Betriebsvermögen
- Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine Pensionsanswartschaft
- Grunderwerbsteuer in Umwandlungsfällen

### Besteuerung der Privatpersonen

- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften: Anteiliges Abzugsverbot von Aufgabeverlusten?
- Antrag auf Steuerbescheinigung bei Kapitalerträgen

## Rechnungslegung

- Aufgabe der Maßgeblichkeit: Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz nach dem BilMoG

## Recht

- Zulässige Befristung von Arbeitsverträgen

## Betriebswirtschaft

- Compliance-Management-Systeme: Notwendigkeit und Chancen auf Wertsteigerung

## BRENNPUNKT

### ■ Pkw-Privatnutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Die einkommensteuerliche Beurteilung der privaten Fahrzeugnutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften ist ein Dauerbrenner-Thema: Rechtsprechung und Finanzverwaltung haben hierzu bereits verschiedentlich Grundsätze erarbeitet. Aus mehreren neuen BFH-Urteilen ergeben sich nun wichtige Aspekte, die bei aktuellen Gestaltungen und der Vertragsdurchführung sorgfältig beachtet werden sollten.

#### I. Vermeidung der Besteuerung möglich?

Darf ein Gesellschafter-Geschäftsführer seinen Dienstwagen auch für Privatfahrten, für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder für Familienheimfahrten benutzen, so unterliegt der hierin bestehende Vorteil der Einkommensteuer. Selbst wenn die Kapitalgesellschaft als Arbeitgeber dem Geschäftsführer die private Nutzung schriftlich und sanktionsbewehrt verboten hat, kann die Steuerpflicht nur dann vermieden werden, wenn alternativ

(1) die Privatnutzung nach den Umständen des Einzelfalls so gut wie ausgeschlossen erscheint oder

(2) das Verbot vom Arbeitgeber ausreichend überwacht und durch besondere organisatorische Vorkehrungen abgesichert wird.

Die Anforderung (1) gilt als erfüllt, wenn die Nutzungsregelung vorsieht, dass der Geschäftsführer das Fahrzeug außerhalb der Dienstzeit auf dem Betriebsgelände abzustellen und den Schlüssel so abzugeben hat, dass er keinen Zugriff mehr darauf hat. Ebenso nimmt der BFH im Urteil vom 18.12.2008 (Az.: VI R 34/07) keine Privatnutzung an, wenn das Fahrzeug (im Urteilsfall ein Monteur-/Werkstattwagen) nach Beschaffenheit und Einrichtung nicht zur Privatnutzung geeignet ist.

Die Erfüllung der Anforderung (2) ist insbesondere durch das Führen eines Fahrtenbuchs und die regelmäßige Kontrolle der Kilometerstände bzw. des Benzinverbrauchs möglich. Das stellt

im Vergleich zur ersten Alternative meist die einzig praktikable Variante dar.

#### II. Besteuerung geldwerter Vorteile

Lassen sich die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen und kommt es folglich zur Einkommensbesteuerung der Privatnutzung, ist für die im Detail anzuwendenden Grundsätze die Unterscheidung wichtig, ob es sich um eine zulässige oder unzulässige Privatnutzung handelt.

##### 1. Zulässige Privatnutzung

Darf der Gesellschafter-Geschäftsführer den Dienstwagen privat nutzen, so liegt regelmäßig Arbeitslohn vor. Der lohnsteuerpflichtige Betrag ist i.d.R.

- entweder mittels Anwendung der sog. 1 %-Methode (monatlich 1 % des Bruttolistenpreises sowie bei Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte zusätzlich 0,03 % pro Entfernungskilometer) oder
- bei Führung eines ordnungsmäßigen Fahrtenbuchs über den Ansatz der anteiligen Gesamtkosten festzustellen.

In diesem Zusammenhang hat der BFH mit Urteil vom 9.3.2010 (Az.: VIII R 24/08) ganz aktuell entschieden, dass die sog. 1 %-Methode auch dann auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden ist, wenn der Unternehmer selbst **verschiedene Fahrzeuge** für Privatfahrten nutzt.

Der Arbeitslohn unterliegt regelmäßig dem normalen Einkommensteuersatz (zzgl. Solidaritätszuschlag) und der Sozialversicherung. Hinsichtlich des Vorteils aus der unentgeltlichen bzw. verbilligten Nutzung des Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohn- und regelmäßiger Arbeitsstätte kann dieser Betrag vom Arbeitgeber aber mit dem Satz von 15 % pauschal versteuert werden. Insofern ist der geldwerte Vorteil zudem sozialversicherungsfrei, zugleich verliert der Arbeitnehmer bzw. der Geschäftsführer jedoch auch den Werbungskostenabzug für diese Fahrten.

Ausnahmsweise liegt jedoch eine beim Gesellschafter-Geschäftsführer grundsätzlich mit 25 % Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) zu belastende



Dauerthema Dienstwagen:  
Wie wird am günstigsten besteuert?

**verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** vor, soweit etwa seine finanzielle Gesamtausstattung unangemessen hoch ist. Ungeklärt ist bislang noch die Bemessung dieser vGA. Zwar will die Finanzverwaltung grundsätzlich die o.g. 1%-Methode anwenden. Der BFH sieht aber hiervon abweichend mit Urteil vom 23.1.2008 (Az.: I R 8/06) stattdessen den (höheren) tatsächlichen Nutzungsvorteil zzgl. eines zusätzlichen Gewinnaufschlags als angemessen an.

## 2. Unzulässige Privatnutzung

Eine unzulässige Privatnutzung führt grundsätzlich zu einer vGA und nicht zu Arbeitslohn. Wie der BFH jüngst mit Urteil vom 11.2.2010 (Az.: VI R 43/09) noch einmal bestätigte, kommt allerdings bei nachhaltiger vertragswidriger Privatnutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer auch wieder die Annahme von Arbeitslohn in Betracht: Denkbar sei nämlich, dass die Privatnutzung abweichend von der schriftlichen Vereinbarung auf einer mündlichen oder konkludenten arbeitsrechtlichen Absprache beruhe und damit betrieblich (also nicht durch das Gesellschaftsverhältnis) veranlasst wäre.

**Mehr zum Thema:** Die o.g. BFH-Urteile finden Sie sämtlich unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de).

# STEUERN

## Steuern im Unternehmen

### ■ Abschreibung von Gebäuden nach Einlage ins Betriebsvermögen

**Für wen:** Steuerpflichtige, die Gebäude ins Betriebsvermögen überführt haben oder dies in Erwägung ziehen.

**Sachverhalt:** Die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung (AfA) eines Gebäudes nach Einlage ins Betriebsvermögen ist zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung oft streitig. Nunmehr hat der BFH die Vorgehensweise erneut klargestellt. Danach erfolgt die Einlage mit dem Teilwert (= Verkehrswert) des Gebäudes und nicht mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Für die Bemessung der weiteren AfA ist dieser (i.d.R. höhere) Teilwert dann um die bereits im Privatvermögen – z.B. im Rahmen einer Vermietung – vorgenommenen AfA zu kürzen, um eine doppelte Abschreibung zu verhindern.

### Beispiel (mit vereinfachenden Annahmen):

1980: Erwerb eines vermieteten Gebäudes für	<b>100 T€</b>
Jährliche AfA (2%):	<b>2 T€</b>
2010: Einlage in Betriebsvermögen, Teilwert:	<b>260 T€</b>
Abzüglich vorgenommene AfA (30 J. x 2 T€)	<b>60 T€</b>
Neue Bemessungsgrundlage für AfA	<b>200 T€</b>
Neue jährliche AfA (2%)	<b>4 T€</b>

Die Abschreibung erfolgt im Beispiel bis zu einem Restbuchwert von 60 T€. Dieser wirkt sich dann erst im Zeitpunkt des Abgangs des Wirtschaftsguts steuermindernd aus.

**Empfehlung:** Die Kürzung der Bemessungsgrundlage um bereits vorgenommene AfA kann vermieden werden, wenn die Immobilienübertragung nicht im Wege der (unentgeltlichen) Einlage, sondern im Wege einer (entgeltlichen) Einbringung erfolgt, z.B. durch Übertragung auf eine gewerbliche Personengesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. Dabei reicht es aus, wenn der Wert nur teilweise dem Kapitalkonto I und ansonsten anderen Kapital- oder Darlehenskonten gutgeschrieben wird. Allerdings ist zu beachten, dass die Einbringung einen steuerpflichtigen „Spekulationsgewinn“ auslöst, sofern seit der Anschaffung der Immobilie noch keine 10 Jahre vergangen sind.

Die Überführung von Immobilien in ein Betriebsvermögen bietet somit Gestaltungspotenzial zur Hebung von Abschreibungsvolumen. Aufgrund zahlreicher Fallstricke ist jedoch eine umfassende Beratung im Vorfeld anzuraten.

**Mehr zum Thema:** Das BFH Urteil vom 28.10.2009 (Az.: VIII R 46/07) ist unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) einsehbar.

### ■ Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine Pensionsanwartschaft

**Für wen:** Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften mit Pensionszusagen.

**Sachverhalt:** Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) auf seine Pensionszusage, muss die Gesell-

schaft die gebildete Pensionsrückstellung zunächst erfolgswirksam auflösen. Im Fall der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung des Pensionsverzichts ist sodann der werthaltige Teil der Pensionsanwartschaft als verdeckte Einlage bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Gesellschaft abzuziehen.

Auf der Ebene des GGF liegt in Höhe der verdeckten Einlage ein Zufluss von Arbeitslohn vor. In gleicher Höhe ergeben sich nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung.

Nach einem aktuellen Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen (FinMin NRW) gelten die obigen Grundsätze entsprechend, wenn der GGF nur auf den noch nicht erdienten Teil seiner Pensionsanwartschaft (den sog. Future-Service) verzichtet. Ein Verzicht auf den Future-Service mit der Folge des „Einfrierens“ der bereits gebildeten Pensionsrückstellung ist demnach nicht möglich. Vielmehr ist die Pensionsrückstellung bis zur Höhe des Teilwerts aufzulösen, der sich ergeben hätte, wenn die Pension von Anfang an nur in der später reduzierten Höhe zugesagt worden wäre.

**Empfehlung:** Die Auffassung des FinMin NRW ist in der Literatur umstritten und wird auch von der Finanzverwaltung anderer Bundesländer nicht uneingeschränkt geteilt. Da eine Stellungnahme des BMF derzeit nicht vorliegt, sollte vor Gestaltungen im Zusammenhang mit Pensionszusagen eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts eingeholt werden.

**Mehr zum Thema:** Den Erlass des FinMin NRW vom 17.12.2009 (Az.: S 2743 - 10 - V B 4) finden Sie unter [www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de).

## ■ Grunderwerbsteuer in Umwandlungsfällen

**Für wen:** An einer Umwandlung beteiligte Unternehmen.

**Sachverhalt:** Gehen im Rahmen einer Umwandlung Grundstücke auf den übernehmenden Rechtsträger über, fällt regelmäßig Grunderwerbsteuer an. Diese objektbezogenen Kosten der Umwandlung wurden bislang bei einem Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft bzw. auf eine natürliche Person von

der Finanzverwaltung als abziehbare Betriebsausgaben behandelt.

Nach einem neu veröffentlichten BMF-Schreiben handelt es sich bei einer Verschmelzung auf der Ebene des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers um ein Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäft. Im BMF-Schreiben wird davon ausgegangen, dass sich die Vermögensübertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und das Vorliegen eines Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfts tatbestandlich nicht ausschließen. Damit schließt sich die Finanzverwaltung der Rechtsprechung des BFH an.

Daher ist die beim übernehmenden Rechtsträger anfallende Grunderwerbsteuer zu aktivieren. Für bestimmte Altfälle wird den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zwischen der Aktivierung der Grunderwerbsteuer oder der Behandlung als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten eingeräumt.

**Empfehlung:** Bei Vermögensübergängen auf Personengesellschaften sollte geprüft werden, ob das Wahlrecht besteht und welche Variante günstiger ist. Bei der Verschmelzung zweier Kapitalgesellschaften wird die jetzt gebotene Aktivierung als Anschaffungskosten grundsätzlich günstiger sein, da hierdurch die bisherige steuerliche Nicht-Berücksichtigung vermieden wird.

**Mehr zum Thema:** Das BMF-Schreiben vom 18.1.2010 (Az.: IV C 2 - S - 1978-b/0) finden Sie im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

## Besteuerung der Privatpersonen

### ■ Beteiligungen an Kapitalgesellschaften: Anteiliges Abzugsverbot von Aufgabeverlusten?

**Für wen:** Anteilseigner von Kapitalgesellschaften, die einen Liquidationsverlust erzielen.

**Sachverhalt:** Veräußerungsgewinne und -verluste aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, an denen der Anteilseigner eine mehr als 1% betragende Beteiligung gehalten hat, sind ebenso wie Aufgabegewinne und -verluste als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Dabei ist grundsätzlich das

Teileinkünfteverfahren anwendbar, d.h. Gewinne unterliegen nur zu 60% der Besteuerung und Verluste sind nur zu 60% zu berücksichtigen.

Der BFH hatte mit Urteil vom 25.6.2009 entschieden, dass Aufgabeverluste nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige keine durch die Beteiligung vermittelten Einnahmen erzielt hat. Diese Rechtsprechung wurde mit einem Nichtanwendungserlass seitens der Finanzverwaltung belegt. Mit aktuell ergangenen Beschluss vom 18.3.2010 hat der BFH seine Rechtsprechung nun aber nochmals ausdrücklich bestätigt.

**Empfehlung:** Aufgrund der eindeutigen Rechtsprechung sollten Sie Einspruch gegen Steuerbescheide einlegen, die einen Verlust aus der Aufgabe/Liquidation einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nur zu 60% berücksichtigen.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 25.6.2009 (Az.: IX R 42/08) sowie den BFH-Beschluss vom 18.3.2010 (Az.: IX B 227/09) finden Sie unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de).

## ■ Antrag auf Steuerbescheinigung bei Kapitalerträgen

**Für wen:** Steuerpflichtige, die im Privatbereich Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen.

**Sachverhalt:** Seit Inkrafttreten der Abgeltungsteuer am 1.1.2009 ist die Steuer auf Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuereinbehalt der Banken grundsätzlich abgegolten. Die Angabe der Erträge in der Einkommensteuererklärung ist nicht mehr erforderlich. Dementsprechend müssen Banken ihren Kunden nur noch auf Antrag eine für die Steuererklärung erforderliche Bescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne ausstellen. Diese Bescheinigung ist nicht zu wechseln mit der sog. Verlustbescheinigung, die bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres beantragt werden muss (vgl. PKF Nachrichten 10/2009).

Um eine ggf. günstigere Besteuerung zu erreichen, ist es in folgenden Fällen sinnvoll, die Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben und eine Bescheinigung der Bank zu beantragen:

- Freistellungsaufträge wurden nicht oder nicht in voller Höhe erteilt: Durch Erteilung von Freistellungsaufträgen wird bis zur Höhe des Sparerpauschbetrags von 801 € (bei Zusammenveranlagung 1.602 €) kein Steuerabzug vorgenommen. Kapitalerträge sind somit bis zu dieser Höhe steuerfrei.
- Der persönliche Steuersatz liegt unter dem Abgeltungssteuersatz von 25%. Das ist i. d. R. der Fall, wenn das zu versteuernde Einkommen unter 15.000 € bzw. bei Zusammenveranlagung unter 30.000 € liegt.
- Es soll eine Verrechnung von Altverlusten erfolgen.
- Der Steuerpflichtige ist kirchensteuerpflichtig, der Abzug der Kirchensteuer wurde jedoch von der Bank nicht vorgenommen (in diesem Fall müssen die Erträge sogar in der Steuererklärung angegeben werden).

**Empfehlung:** Für die Steuerbescheinigung gibt es keine Antragsfrist. Ein frühzeitiger Antrag ist jedoch zu empfehlen.

## RECHNUNGSLEGUNG

### ■ Aufgabe der Maßgeblichkeit: Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz nach dem BilMoG

**Für wen:** Gewerbetreibende, die handelsrechtlich Bücher führen und bilanzieren müssen oder dies freiwillig tun.

**Sachverhalt:** Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat sich erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 enden, das Verhältnis zwischen Handels- und Steuerbilanz insofern verändert, als nunmehr steuerliche Wahlrechte nicht mehr in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ausgeübt werden müssen. Will der Steuerpflichtige andere als die handelsbilanziellen Werte ansetzen, muss er aber für steuerliche Zwecke laufend besondere Verzeichnisse führen.

Zur Anwendung dieser Neuregelungen hat das BMF kürzlich in einem umfassenden Schreiben Grundsätze erarbeitet. Zu unterscheiden ist danach, ob eigenständige steuerliche Wahlrechte in Form von Gesetzesvorschriften oder Verwaltungsanweisungen bestehen oder fehlen:

## Keine eigenständigen steuerlichen Wahlrechte

- **Aktivierung und Passivierung:** Wie bisher führen handelsrechtliche Aktivierungsgebote bzw. -wahlrechte vorbehaltlich zwingender Abweichungen zu steuerlichen Aktivierungsgeboten. Handelsrechtliche Passivierungsgebote bedeuten steuerliche Passivierungsgebote (so z.B. auch für Pensionsrückstellungen vorbehaltlich zwingender steuerlicher Abweichungen infolge § 6a EStG und Ausnahmen für Altzusagen) und handelsrechtliche Passivierungswahlrechte oder -verbote führen zu steuerlichen Passivierungsverboten.
- **Bewertung:** Die Ausübung handelsbilanzieller Bewertungswahlrechte ohne entsprechende eigenständige steuerliche Regelung schlägt auf die Steuerbilanz durch. Sofern z.B. Fremdkapitalzinsen in die handelsbilanziellen Herstellungskosten einbezogen werden, bilden die Zinsen also auch einen Teil der steuerlichen Herstellungskosten.

## Eigenständige steuerliche Wahlrechte

- **Nur steuerliche Wahlrechte:** Fehlt eine korrespondierende handelsrechtliche Vorschrift, so können diese Wahlrechte naturgemäß auch nur steuerbilanziell ausgeübt werden. So ist z.B. die Bildung einer sog. § 6b-Rücklage zwingend in der Steuerbilanz abzubilden, darf sich aber (außer in Form latenter Steuern) nicht in der Handelsbilanz niederschlagen.
- **Gleichlautende handels- und steuerrechtliche Wahlrechte:** Beispielsweise in Bezug auf Verbrauchsfolgeverfahren (Lifo/Fifo) oder die Abschreibungsmethode (linear/degressiv) für bis Ende 2010 angeschaffte Wirtschaftsgüter bestehen sowohl steuerlich als auch handelsbilanziell gleichlautende Wahlrechte, die jeweils unterschiedlich ausgeübt werden können.

**Empfehlung:** Mit diesem BMF-Schreiben eröffnet die Finanzverwaltung die Möglichkeit einer getrennten Handels- und Steuerbilanzpolitik durch die unterschiedliche Ausübung gleichlautender Wahlrechte. Wollen Sie hiervon Gebrauch machen, sollte berücksichtigt werden, dass es dadurch in der Handelsbilanz je nach Einzelfall zum wahlweise oder zwingenden Ansatz latenter Steuern kommen kann. Zu Einzelheiten berät Sie gern Ihr Ansprechpartner in unserem Hause.

**Mehr zum Thema:** Das BMF-Schreiben vom 12.3.2010 (Az.: IV C 6 – S 2133/09/10001) finden Sie unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

## RECHT

### ■ Zulässige Befristung von Arbeitsverträgen

**Für wen:** Arbeitgeber, die die befristete Einstellung von Mitarbeitern in Betracht ziehen.

**Sachverhalt:** Die Quote der nur befristet abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse hat in Deutschland mittlerweile einen Höchststand erreicht (fast 50%), was sicherlich auch der gegenwärtigen allgemeinen Wirtschaftskrise geschuldet ist. Bei der Vereinbarung einer Befristung sind jedoch einige Punkte zu beachten, um tatsächlich die gewünschte Flexibilität zu erreichen.

Zu unterscheiden ist zwischen sachgrundlosen Befristungen und Befristungen mit Sachgrund. Ein Sachgrund liegt u.a. dann vor, wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht. Dies kann der Fall sein, wenn durch einen zusätzlichen Auftrag zeitlich begrenzt Mehrarbeit anfällt, die mit dem Stammpersonal nicht erledigt werden kann. Kann der Arbeitgeber die zeitliche Auftragsbegrenzung beeinflussen, liegt jedoch kein Sachgrund vor, wie das Arbeitsgericht Duisburg am 11.1.2010 (Az.: 3 Ca 2556/09) bezeichnenderweise ausgerechnet gegen die Bundesagentur für Arbeit (BA) entschied. Die BA hatte zusammen mit der Stadt Duisburg eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die dann wiederum die BA-Filiale Duisburg befristet mit der Telefonberatung in Sachen „Hartz IV“ beauftragt hat. Die darauf gestützte befristete Einstellung von Telefonberatern erklärte das Arbeitsgericht für unzulässig, da der Telefonservice dauerhaft benötigt werde und nicht nur vorübergehend.

Ohne Sachgrund ist die Befristung nur für Neueinstellungen und in bestimmten zeitlichen Grenzen zulässig (max. zwei Jahre). Für Unternehmensneugründungen und ältere Arbeitnehmer ab 52 Jahren gelten unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen (vier bzw. fünf Jahre). Im Urteilsfall wurden die zeitlichen Grenzen überschritten. Dies führt dazu, dass automatisch unbefristete Arbeitsverhältnisse entstehen.

**Mehr zum Thema:** Die einzelnen Voraussetzungen und weitere mögliche Sachgründe für eine Befristung sind in den §§ 14 ff. des Teilzeit- und Befristungsgesetzes geregelt ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)). Abzuwarten bleibt, ob und wann die im Koalitionsvertrag vereinbarten Erleichterungen für Befristungen umgesetzt werden.

## BETRIEBSWIRTSCHAFT

### ■ Compliance-Management-Systeme: Notwendigkeit und Chancen auf Wertsteigerung

**Für wen:** Leiter von Unternehmen jeder Größenordnung.

**Sachverhalt:** Nicht erst seit den zahlreichen Pressemeldungen über schwarze Kassen, Veruntreuung und Unterschlagung ist das Stichwort „Compliance“ in aller Munde. Unter diesem Begriff wird allgemein die Einhaltung aller relevanten Regeln wie z.B. gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten sowie interner Anweisungen verstanden. Die Pflicht, die Einhaltung dieser Regeln zu überwachen, mithin ein angemessenes und wirksames Compliance-Management-System (CMS) zu unterhalten, betrifft aber nicht nur Großunternehmen, sondern gehört zu dem Aufgabenkreis jeder ordentlichen Geschäftsführung. Kann die Geschäftsleitung keine angemessene Compliance-Organisation nachweisen, **haftet das Management** für die Folgen dieser Sorgfaltspflichtverletzung **u.U. sogar persönlich**.

Ein CMS muss folglich über geeignete organisatorische Regelungen sicherstellen, dass die Geschäftsleitung stets einen vollständigen Einblick in alle relevanten Abläufe des Unternehmens hat. Regelverstößen ist präventiv entgegenzuwirken und begangene Verstöße sind aufzudecken. Die Entwicklung und Umsetzung eines CMS lässt sich dabei in verschiedene Phasen einteilen:

**(1) Ist-Analyse:** Zunächst erfolgt eine – meist nach Unternehmensbereichen oder Geschäftsprozessen getrennte – Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Compliance-Situation. In diese Analyse sind bereits installierte konkrete Compliance-Maßnahmen einzubeziehen. Wichtig ist, die Unternehmenskultur daraufhin zu beleuchten, inwieweit sie regelkonformes Handeln fördert bzw. Verstöße verhindert.

**(2) Festlegung der Compliance-Ziele und Beurteilung von Compliance-Risiken:** Anschließend werden aus den allgemeinen Unternehmenszielen diejenigen spezifischen Ziele abgeleitet, die mit dem CMS erreicht werden sollen. Entscheidend ist, dass hierbei alle relevanten Regeln berücksichtigt werden. Welche Regeln im Einzelnen zu beachten sind, unterscheidet sich stark u.a. nach der Unternehmensgröße (z.B. Kartellrecht) und der Branche (z.B. Geldwäschegesetz oder Zollbestimmungen für den Ex- und Import von Waren). Hingegen betreffen allgemeine Vorgaben wie z.B. der zunehmend bedeutsame Datenschutz in der Personalarbeit fast alle Unternehmen. Zweck dieser Planungsphase ist dabei in erster Linie festzulegen, welche Compliance-Risiken aufgrund ihrer möglichen Folgen sowie ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit durch gezielte Gegenmaßnahmen begrenzt werden sollen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, relevante existenzbedrohende Risiken zu identifizieren.

**(3) Ableitung des Compliance-Programms:** Aus der Gegenüberstellung des Ist-Zustands und der beurteilten Compliance-Risiken lassen sich schließlich die im Rahmen des CMS zu implementierenden Maßnahmen ableiten. Diese können etwa beinhalten:

- grundlegende Arbeitsanweisungen bis hin zu den in Großunternehmen üblichen Kodizes;
- einzelfallbezogene organisatorische Regeln zur Prävention (z.B. Funktionstrennung oder Berechtigungskonzepte) oder zur Aufdeckung begangener Verstöße (z.B. Berichtswesen) einschließlich der Festlegung von Sanktionen bei Regelverstößen.

Die Einführung und ständige Verbesserung eines CMS dient primär der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie sonstiger Regeln. Bei professioneller Gestaltung, Durchführung und Fortentwicklung kann ein CMS aber nicht nur defensiv zur Haftungsminimierung, sondern zusätzlich als aktives Mittel zur Positionierung des Unternehmens bei Banken (Verbesserung der Ratingeinstufung), Kunden und Lieferanten eingesetzt werden. Die Implementierung eines konsistenten CMS erhöht schließlich die Transparenz und kann zu einem effizienten Einsatz von Ressourcen führen. Gerade auf Auslandsmärkten mit komplexen einschlägigen Regelwerken macht z.B. ein funktionierendes CMS die Risiken unternehmerischer Betätigung überhaupt erst kalkulier- und beherrschbar.

**Empfehlung:** Die Einführung eines CMS sollte daher als positive Präventionsstrategie begriffen werden. Die Implementierung sowie die Kontrolle und Optimierung des CMS im Zeitablauf beinhalten erhebliche Chancen zur nachhaltigen Verbesserung der Risikostruktur, Effizienz und Effektivität des Unternehmens. Bereits bei der Einführung eines CMS empfehlen wir, dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Angemessenheit des CMS als auch seine Wirksamkeit regelmäßig überwacht werden. Dies kann in Großunternehmen z.B. durch die Interne Revision, in kleineren und mittleren Betrieben hingegen auch durch die Unternehmensleitung selbst erfolgen. Möglich ist aber auch, diese Aufgabe auf externe Experten wie z.B. Wirtschaftsprüfer zu verlagern.

## KURZ NOTIERT

### ■ **Gewerbsteuer: Mindesthebesatz von 200% ist verfassungskonform**

Seit dem 1.1.2004 sind Gemeinden verpflichtet, Gewerbesteuern zu einem Mindesthebesatz von 200% zu erheben. Gegen diese Neuregelung wendeten sich zwei Gemeinden in Brandenburg mit Kommunalverfassungsbeschwerden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen: Der gesetzlich vorgeschriebene Mindesthebesatz sei verfassungskonform. Die Neuregelung verstoße nicht gegen die grundgesetzlich gewährleistete kommunale Finanzhoheit und die von ihr umfasste Hebesatzautonomie, weil den Gemeinden mit dem gesetzlichen Mindesthebesatz von 200% ein erheblicher Gestaltungsspielraum erhalten bleibe.

### ■ **Umsatzsteuer: Neue Fristen zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM)**

Der Bundesrat hat am 26.3.2010 dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften zugestimmt. Wie bereits in den PKF Nachrichten 3/2010 angekündigt, ergeben sich damit für den Unternehmer ab dem 1.7.2010 geänderte Meldepflichten, sofern er grenzüberschreitende Umsätze tätigt.

## BONMOT ZUM SCHLUSS

*„Am schwersten auf der Welt zu verstehen ist die Einkommensteuer.“*

Albert Einstein (1879-1955)

## Impressum

**PKF Deutschland GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: [pkf-nachrichten@pkf.de](mailto:pkf-nachrichten@pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.